

Amtsblatt

für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

9. Jahrgang

Britz, den 27. Oktober 2017

Ausgabe 10/2017

Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

1. Satzung der Gemeinde Niederfinow über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes »Finowfließ« und des Gewässer- und Deichverbandes »Oderbruch« Seite 2
2. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 31. August 2017 Seite 5
3. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow vom 21. September 2017 Seite 6
4. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg vom 13. September 2017 Seite 7
5. Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der Europäischen Gas-Anbindungsleitung (EUGAL) in Brandenburg von der Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern bei Schönfeld im Landkreis Uckermark bis zur Landesgrenze Sachsen bei Großthiemig im Landkreis Elbe-Elster Seite 7
6. Denkmalgerechte Instandsetzung (vormals „Erneuerung“) der Brücke im Zuge der B 158 im Abschnitt 011 bei Station 0,140 über die Havel-Oder-Wasserstraße (HOW) in Oderberg und für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Oderberg im Zuge der B 158, Schwedter Straße, im Abschnitt 011, von Station 0,015 bis Station 0,280 einschließlich der Rampenbereiche und landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen im Amt Britz-Chorin-Oderberg im Landkreis Barnim Seite 9
7. Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Britz-Chorin Seite 10
8. Einladung zur außerordentlichen Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Serwest am 24. November 2017 Seite 12

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber: Amt Britz-Chorin-Oderberg
Der Amtsdirektor
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: (03334) 4576-0
Telefax: (03334) 4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse www.britz-chorin-oderberg.de nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Satzung der Gemeinde Niederfinow über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 02. März 2012 in der zur Zeit gültigen Fassung, des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow in ihrer Sitzung am 20.11.2014 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Niederfinow ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 in der zur Zeit gültigen Fassung, gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“, des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen und die nicht im Eigentum von Personen sind, die selbst nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden Mitglied des Verbandes sind. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG (Brandenburgisches Wassergesetz) i. V. m. § 40 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHU) vom 31.07.2009 in der zur Zeit gültigen Fassung, unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und dem Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistung.

§ 2

Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde Niederfinow erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen, kalenderjährlich Umlagen zur Deckung der von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ und dem Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ zu leistenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten. Diese sind zu kalkulieren und dürfen 15 v.M. des umlagefähigen Beitrags nicht übersteigen.
- (2) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist.

§ 3

Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Umlagemaßstab

Maßstab für die Umlage ist die vom jeweiligen Verband erfasste und auf volle Quadratmeter aufgerundete veranlagte Fläche zu Beginn des Kalenderjahres.

§ 5

Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche beträgt kalenderjährlich

- a) des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ G14
= 0,000863 €/m²
- b) des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ G13
= 0,001408 €/m²
- c) des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ G13 Schöpfwerke
= 0,001196 €/m²
- d) des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ G13 Anlagen Bruch
= 0,000380 €/m²
- e) des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ G13 Anlagen Höhe
= 0,000114 €/m²

§ 6

Fälligkeit der Umlage

Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben und entsteht zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Die Umlage wird zu einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Werden die Grundlagen der Umlagenerhebung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt oder bekannt, wird die Umlage in ihrem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagenbescheides fällig.

§ 7

Anzeigepflicht

Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben und etwaigen Veränderungen wahrheitsgemäß mitzuteilen.

§ 8

Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Niederfinow über die Erhebung von Abgaben zur Umlage der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 14.01.2005 außer Kraft.

Britz, den 10.10.2017

*Jörg Matthes
Amtdirektor*

– Amtliche Bekanntmachungen –

Bekanntmachungsanordnung

Für die Satzung der Gemeinde Niederfinow über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“, die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow am 20.11.2014 beschlossen wurde, wird hiermit die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Ausgabe Nr. 10/2017 am 27. Oktober 2017 angeordnet.

Britz, den 10.10.2017

Jörg Matthes
 Amtsdirektor

Anlage 1

Berechnung des Umlagebeitrages – Gemeinde Niederfinow ab 2014

I. Verbandsbeiträge

Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ G14		
a) Beitragspflichtige Fläche:	7.534.683 m ²	753,4683 ha
b) Jahresbeitrag:	5.651,00 €	
Umlagesatz (ohne Verw.aufwand) = b : a		
Umlagesatz (ohne Verw.aufwand) = 5.651,00 € : 7.534.683 m ²		
Umlagesatz (ohne Verw.aufwand) = 0,000750 EUR/m²		

II. Verwaltungsaufwand

Personalkosten:	52.100,00 €
Sachkosten:	9.700,00 €
Gemeinkosten:	10.420,00 €
Gesamt:	72.220,00 €

Gesamtflächenermittlung für den Amtsbereich Amt Britz-Chorin-Oderberg		
Britz:	12.996.886	1.299,6886 ha
Chorin:	51.394.811	5.139,4811 ha
Hohenfinow:	18.470.039	1.847,0039 ha
Niederfinow:	11.603.491	1.160,3491 ha
Liepe:	9.425.855	942,5855 ha
Oderberg:	22.792.030	2.279,2030 ha
Parsteinsee:	16.822.680	1.682,2680 ha
Lunow-Stolzenhagen:	33.709.663	3.370,9663 ha
Eberswalde:	4.594	0,4594 ha
Gesamt:		17.722,0049 ha

72.220,00 € : 177.220.049 m² = Verwaltungsumlage
Verwaltungsumlage = 0,000407 EUR/m²

anzurechnen sind:

15% des umlagefähigen Beitrages (0,000750 €/m²):
0,000113 EUR/m²

I. Berechnung

Umlagesatz (o. Verw.aufwand)	0,000750 EUR/m ²
Verwaltungsumlage	0,000113 EUR/m ²
Umlagesatz	0,000863 EUR/m²

Umlagesatz (gerundet) **0,000863 EUR/m²**
8,63 EUR/ha

Anlage 2

Berechnung des Umlagebeitrages – Gemeinde Niederfinow ab 2014

I. Verbandsbeiträge

Wasser- und Bodenverband „Oderbruch“ G13		
a) Beitragspflichtige Fläche:	4.068.808 m ²	406,8808 ha
b) Jahresbeitrag:	4.980,22 €	
Umlagesatz (ohne Verw.aufwand) = b : a		
Umlagesatz (ohne Verw.aufwand) = 4.980,22 € : 4.068.808m ² Umlagesatz		
(ohne Verw.aufwand) = 0,001224 EUR/m²		

II. Verwaltungsaufwand

Personalkosten:	52.100,00 €
Sachkosten:	9.700,00 €
Gemeinkosten:	10.420,00 €
Gesamt:	72.220,00 €

Gesamtflächenermittlung für den Amtsbereich Amt Britz-Chorin-Oderberg		
Britz:	12.996.886	1.299,6886 ha
Chorin:	51.394.811	5.139,4811 ha
Hohenfinow:	18.470.039	1.847,0039 ha
Niederfinow:	11.603.491	1.160,3491 ha
Liepe:	9.425.855	942,5855 ha
Oderberg:	22.792.030	2.279,2030 ha
Parsteinsee:	16.822.680	1.682,2680 ha
Lunow-Stolzenhagen:	33.709.663	3.370,9663 ha
Eberswalde:	4.594	0,4594 ha
Gesamt:		17.722,0049 ha

72.220,00 € : 177.220.049 m² = Verwaltungsumlage
Verwaltungsumlage = 0,000407 EUR/m²

anzurechnen sind:

15% des umlagefähigen Beitrages (0,001224 €/m²):
0,000184 EUR/m²

I. Berechnung

Umlagesatz (o. Verw.aufwand)	0,001224 EUR/m ²
Verwaltungsumlage	0,000184 EUR/m ²
Umlagesatz	0,001408 EUR/m²

Umlagesatz (gerundet) **0,001408 EUR/m²**
14,08 EUR/ha

– Amtliche Bekanntmachungen –

Anlage 3

**Berechnung des Umlagebeitrages –
Gemeinde Niederfinow ab 2014**

I. Verbandsbeiträge

Wasser- und Bodenverband „Oderbruch“ G13 (Flächen) Anlagen Bruch

a) Beitragspflichtige Fläche: 4.068.808 m² 406,8808 ha
b) Jahresbeitrag: 1.346,78 €

Umlagesatz (ohne Verw.aufwand) = b : a

Umlagesatz (ohne Verw.aufwand) = 1.346,78 € : 4.068.808 m²

Umlagesatz (ohne Verw.aufwand) = 0,000331 EUR/m²

II. Verwaltungsaufwand

Personalkosten: 52.100,00 €
Sachkosten: 9.700,00 €
Gemeinkosten: 10.420,00 €
Gesamt: 72.220,00 €

Gesamtflächenermittlung für den Amtsbereich Amt Britz-Chorin-Oderberg

Britz:	12.996.886	1.299,6886 ha
Chorin:	51.394.811	5.139,4811 ha
Hohenfinow:	18.470.039	1.847,0039 ha
Niederfinow:	11.603.491	1.160,3491 ha
Liepe:	9.425.855	942,5855 ha
Oderberg:	22.792.030	2.279,2030 ha
Parsteinsee:	16.822.680	1.682,2680 ha
Lunow-Stolzenhagen:	33.709.663	3.370,9663 ha
Eberswalde:	4.594	0,4594 ha

Gesamt: 17.722,0049 ha

72.220,00 € : 177.220.049 m² = Verwaltungsumlage

Verwaltungsumlage = 0,000407 EUR/m²

anzurechnen sind:

**15% des umlagefähigen Beitrages (0,000331 €/m²):
0,000049 EUR/m²**

I. Berechnung

Umlagesatz (o. Verw.aufwand)	0,000331 EUR/m ²
Verwaltungsumlage	0,000049 EUR/m ²
Umlagesatz	0,000380 EUR/m ²

**Umlagesatz (gerundet) 0,000380 EUR/m²
3,80 EUR/ha**

Anlage 4

**Berechnung des Umlagebeitrages –
Gemeinde Niederfinow ab 2014**

I. Verbandsbeiträge

Wasser- und Bodenverband „Oderbruch“ G13 (Flächen) Anlagen Höhe

a) Beitragspflichtige Fläche; 0 m² 0 ha
b) Jahresbeitrag: 0,00 €

Umlagesatz (ohne Verw.aufwand) = b : a

Umlagesatz (ohne Verw.aufwand) = 0,00 € : 0 m²

Umlagesatz (ohne Verw.aufwand) = 0,00 EUR/m²

II. Verwaltungsaufwand

Personalkosten: 52.100,00 €
Sachkosten: 9.700,00 €
Gemeinkosten: 10.420,00 €
Gesamt: 72.220,00 €

Gesamtflächenermittlung für den Amtsbereich Amt Britz-Chorin-Oderberg

Britz:	12.996.886	1.299,6886 ha
Chorin:	51.394.811	5.139,4811 ha
Hohenfinow:	18.470.039	1.847,0039 ha
Niederfinow:	11.603.491	1.160,3491 ha
Liepe:	9.425.855	942,5855 ha
Oderberg:	22.792.030	2.279,2030 ha
Parsteinsee:	16.822.680	1.682,2680 ha
Lunow-Stolzenhagen:	33.709.663	3.370,9663 ha
Eberswalde:	4.594	0,4594 ha

Gesamt: 17.722,0049 ha

72.220,00 € : 177.220.049 m² = Verwaltungsumlage

Verwaltungsumlage = 0,000407 EUR/m²

anzurechnen sind:

**15% des umlagefähigen Beitrages (0,000099 €/m²):
0,000015 EUR/m²**

I. Berechnung

Umlagesatz (o. Verw.aufwand)	0,000099 EUR/m ²
Verwaltungsumlage	0,000015 EUR/m ²
Umlagesatz	0,000114 EUR/m ²

**Umlagesatz (gerundet) 0,000114 EUR/m²
1,14 EUR/ha**

– Amtliche Bekanntmachungen –

Anlage 5

Berechnung des Umlagebeitrages – Gemeinde Niederfinow ab 2014

I. Verbandsbeiträge

Wasser- und Bodenverband „Oderbruch“ G13 (Flächen) Schöpfwerke

a) Beitragspflichtige Fläche: 4.067.317 m² 406,7317 ha

b) Jahresbeitrag: 4.230,01 €

Umlagesatz (ohne Verw.aufwand) = b : a

Umlagesatz (ohne Verw.aufwand) = 4.230,01 € : 4.067.317 m²

Umlagesatz (ohne Verw.aufwand) = 0,001040 EUR/m²

II. Verwaltungsaufwand

Personalkosten: 52.100,00 €

Sachkosten: 9.700,00 €

Gemeinkosten: 10.420,00 €

Gesamt: 72.220,00 €

Gesamtflächenermittlung für den Amtsbereich Amt Britz-Chorin-Oderberg

Britz: 12.996.886 1.299,6886 ha

Chorin: 51.394.811 5.139,4811 ha

Hohenfinow: 18.470.039 1.847,0039 ha

Niederfinow: 11.603.491 1.160,3491 ha

Liepe: 9.425.855 942,5855 ha

Oderberg: 22.792.030 2.279,2030 ha

Parsteinsee: 16.822.680 1.682,2680 ha

Lunow-Stolzenhagen: 33.709.663 3.370,9663 ha

Eberswalde: 4.594 0,4594 ha

Gesamt: 17.722,0049 ha

72.220,00 € : 177.22.049 m² = Verwaltungsumlage

Verwaltungsumlage = 0,000407 EUR/m²

anzurechnen sind:

15% des umlagefähigen Beitrages (0,001040 €/m²):

0,000156 EUR/m²

I. Berechnung

Umlagesatz (o. Verw.aufwand) 0,001040 EUR/m²

Verwaltungsumlage 0,000156 EUR/m²

Umlagesatz 0,001196 EUR/m²

Umlagesatz (gerundet) 0,001196 EUR/m²

11,96 EUR/ha

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 31.08.2017

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: CH-097/2017

Vergabe von Bauleistungen zur Errichtung einer neuen Straßenbeleuchtungsanlage in der Angermünder Straße (Ortsdurchfahrt und Anliegerweg) im Ortsteil Sandkrug

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt, auf der Grundlage der geprüften Angebote aus der öffentlichen Ausschreibung der Bauleistungen zur Errichtung einer neuen Straßenbeleuchtungsanlage in der Angermünder Straße (Ortsdurchfahrt und Anliegerweg) im OT Sandkrug gemäß § 16 d VOB/A dem wirtschaftlichsten Bieter:

Firma

Elektro-Schröder GmbH

Wriezener Str. 49

16259 Bad Freienwalde

den Zuschlag zu erteilen und mit der Ausführung der ausgeschriebenen Leistung zu beauftragen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr.: CH-099/2017

Vergabe von Bauleistungen zur Errichtung einer neuen Straßenbeleuchtungsanlage in der Serwester Dorfstraße (Ortsdurchfahrt) im OT Serwest

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt, auf der Grundlage der geprüften Angebote aus der öffentlichen Ausschreibung der Bauleistungen zur Errichtung einer neuen Straßenbeleuchtungsanlage in der Serwester Dorfstraße (Ortsdurchfahrt) im OT Serwest gemäß § 16 d VOB/A dem wirtschaftlichsten Bieter:

Firma

Elektro-Schröder GmbH

Wriezener Str. 49

16259 Bad Freienwalde

den Zuschlag zu erteilen und mit der Ausführung der ausgeschriebenen Leistung zu beauftragen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr.: CH-101/2017

Vergabe von Planungsleistungen Sandfang „Alte Handelsstraße“ OT Golzow

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt, auf der Grundlage der geprüften Angebote das Planungsbüro

Dr. Marx Ingenieure GmbH

Spechthausen Nr. 4

16225 Eberswalde

den Auftrag stufenweise zu erteilen.

- Leistungsphase 1 - 4

- Leistungsphase 5 - 9

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr.: CH-0107/2017

Gestaltung Trafostation im OT Golzow, Lichterfelder Weg

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt, den Heimatverein Golzow e.V. zu unterstützen und einen entsprechenden Antrag an die E.DIS AG unter der Voraussetzung, dass der Gemeinde keine Kosten entstehen und dass das Layout mit dem Ortsbeirat abgestimmt wird, zu stellen.

– *Beschluss angenommen*

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: CH-094/2017

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

– *Beschluss angenommen*

– Amtliche Bekanntmachungen –

Beschluss-Nr.: CH-096/2017

Beteiligung der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch zur Nutzungsänderung Ferienwohnung zur Betreiberwohnung im OT Serwest

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr.: CH-098/2017

Verkauf eines unbebauten Grundstückes – Gemarkung Golzow, Flur 7, Flurstück 142, Größe: 119 m²

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr.: CH-102/2017

Verkauf eines unbebauten Grundstückes – Gemarkung Sandkrug, Flur 1, Flurstück 199/48

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr.: CH-103/2017

Beteiligung der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch zum Ersatzneubau Wohn-/Ferienhaus sowie Nebengebäude

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr.: CH-104/2017

Beteiligung der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch zur Errichtung eines Einfamilienhauses OT Sandkrug

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr.: CH-106/2017

Beteiligung der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch zur Errichtung eines Einfamilienhauses OT Golzow.

– *Beschluss angenommen*

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow vom 21.09.2017

Öffentlicher Teil**Beschluss-Nr.: HO-026/2017****Vereinsförderung 2017**

Die Gemeindevertretung Hohenfinow beschließt, den Hohenfinower Sportverein e.V. im Haushaltsjahr 2017 mit einem zweckgebundenen Zuschuss in Höhe von 1.000,00 Euro zu unterstützen.

Für den Verwendungsnachweis sind die Rechnungen im Original vorzulegen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr.: HO-027/2017**Umwidmung von Haushaltsmitteln**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow beschließt die Umwidmung der Haushaltsmittel 1220101 40100 5431030 in Höhe von 4.300,00 € zur Verwendung bei 5410101 40100 5431030.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr.: HO-029/2017**Vergabe der Bauleistung zur Fertigstellung des Gehweges an der Landesstraße Struwenberg**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow beschließt, die Vergabe der Fertigstellung des Gehweges Ostseite der Landesstraße im OT Struwenberg durch die Firma Bau-Gesellschaft-Ringenwalde mbH, Dorfstraße 24 in 17268 Temmen-Ringenwalde, gemäß § 16 VOB/A als den wirtschaftlich günstigsten Anbieter, den Auftrag zu erteilen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr.: HO-030/2017**Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe**

Die Gemeindevertretung Hohenfinow beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 18.600,00 € für die Dach- und Mauerwerksinstandsetzung der östlichen Trauerhalle auf dem Friedhof Hohenfinow.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr.: HO-031/2017**Zustimmung zur Nutzung eines kommunalen Grundstückes durch die Freiwillige Feuerwehr Niederfinow**

Die Gemeindevertretung Hohenfinow stimmt der unentgeltlichen Nutzung einer ca. 26 m² großen Teilfläche aus dem gemeindeeigenen Grundstück – Flurstück 353, Flur 1, Gemarkung Hohenfinow – für das Aufstellen eines Sanitärcontainers für die Freiwillige Feuerwehr Niederfinow zu.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr.: HO-033/2017**Genehmigung einer überplanmäßigen Auszahlung für die Gefahrenabwehrmaßnahme „Gewölbedurchlass Karlswerk“**

Die Gemeindevertretung Hohenfinow genehmigt die überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 11.000 EUR für die Gefahrenabwehrmaßnahme „Gewölbedurchlass Karlswerk“. Die Deckung erfolgt aus nicht benötigten Mitteln für die Konzepterstellung Oberflächen- und Straßenentwässerung (Ansatz: 15.000,00 EUR; noch verfügbar: 15.000,00 EUR).

– *Beschluss angenommen*

Nichtöffentlicher Teil**Beschluss-Nr.: HO-028/2017****Verkauf einer ca. 1.199 m² großen Teilfläche aus dem Flurstück 132/3.0 der Flur 4 in der Gemarkung Hohenfinow**

– *Beschluss angenommen*

– Amtliche Bekanntmachungen –

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg vom 13.09.2017

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: OD-053/2017

Betriebskosten-Zuschuss für den Förderverein Binnenschiffahrts-Museum Oderberg e. V.

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, den Förderverein Binnenschiffahrts-Museum Oderberg e. V. mit einem Zuschuss zu den Betriebskosten in Höhe von 8.000,00 € für das Jahr 2017 zu unterstützen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr.: OD-055/2017

Genehmigung einer außer- bzw. überplanmäßigen Aufwendung

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg genehmigt die am 24.08.2017 getroffene Eilentscheidung.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr.: OD-056/2017

Festlegung eines weiteren Mitgliedes des Entwicklungsausschusses

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, Frau Christin Werner als weiteres Mitglied des Entwicklungsausschusses festzulegen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr.: OD-058/2017

Verkauf einer Restmenge von Kopfsteinpflaster-Steinen

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, die auf dem Baubetriebshofgelände im Stützpunkt Oderberg gelagerten Kopfsteinpflaster-Steine zum Stückpreis von 1,00 € zu veräußern. Der Verkauf nach Gewicht soll für 52.50 € je Tonne erfolgen. Die Kosten für das Wiegen trägt der Käufer. Der Verkauf erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

– *Beschluss angenommen*

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: OD-054/2017

Verkauf einer ca. 13 m² großen Teilfläche aus dem Flurstück 156/0, der Flur 1 in der Gemarkung Oderberg

– *Beschluss angenommen*

Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der Europäischen Gas-Anbindungsleitung (EUGAL) in Brandenburg von der Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern bei Schönfeld im Landkreis Uckermark bis zur Landesgrenze Sachsen bei Großthiemig im Landkreis Elbe-Elster

I.

Die GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel, hat beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb der Europäischen Gas-Anbindungsleitung (EUGAL) gem. § 43 S. 1 Nr. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfG Bbg) und §§ 72-77 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beantragt, soweit das Vorhaben auf brandenburgischem Gebiet verläuft. Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe ist zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens im Land Brandenburg und zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Die Leitung dient dem Erdgastransport von der neu zu errichtenden Erdgasempfangsstation in Lubmin, Mecklenburg-Vorpommern, in welcher das Gas aus der noch planfestzustellenden Nord-Stream-2-Pipeline übernommen wird, in Richtung Süden bis zur deutschtschechischen Grenze in Sachsen. Die Leitung wird erdverlegt und verläuft über eine Gesamtlänge von ca. 480 km durch die Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen. In Brandenburg verläuft die Trasse mit zwei Leitungssträngen durch die Landkreise Uckermark, Barnim, Märkisch-Oderland, Oder-Spree, Teltow-Fläming, Dahme-Spreewald, Oberspreewald-Lausitz und Elbe-Elster bis zur Station Weißack. Ab der Station Weißack verläuft die Leitung als Einzellitung bis zur Landesgrenze Brandenburg/Sachsen bei Großthiemig. Der Verlauf der Leitungstrasse folgt in etwa der vorhandenen Gastransportleitung Ostsee-Pipeline-Anbindungs-Leitung (OPAL) mit einem Regelachsabstand von 10 m. Absperrstationen sind in Brandenburg in Schenkenberg, Hohengüstow, Schönermark, Gellmersdorf, Altgietzen, Wriezen, Klosterdorf, Kienbaum, Hartmannsdorf, Gräbendorf, Groß Köris,

Radeland (Verdichterstation), Zützen, Waltersdorf, Weißack, Eichholz, Sorno und Hirschfeld geplant.

Das Vorhaben umfasst die Verlegung der Rohre inklusive aller betriebsnotwendigen technischen Einrichtungen. Der Antrag auf Planfeststellung in Brandenburg beinhaltet

- die Erdgasfernleitung EUGAL Strang 1 im Abschnitt Brandenburg mit einer Länge von ca. 272 km, einem Durchmesser von DN 1400 und einem maximal zulässigen Betriebsdruck MOP von 100 bar zwischen der Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern bei Schönfeld im Landkreis Uckermark und der Landesgrenze Sachsen bei Großthiemig im Landkreis Elbe-Elster,
- die Erdgasfernleitung EUGAL Strang 2, parallel verlaufend zu Strang 1, im Abschnitt Brandenburg mit einer Länge von ca. 226 km, einem Durchmesser von DN 1400 und einem maximal zulässigen Betriebsdruck MOP von 100 bar zwischen der Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern bei Schönfeld im Landkreis Uckermark und der Absperrstation Weißack, südlich von Weißack im Landkreis Dahme-Spreewald,
- 18 Absperrstationen im Leitungsverlauf sowie
- die Verbindungsleitung AL JAGAL (Anbindungsleitung Jamal-Gas-Anbindungs-Leitung) zur Netzverknüpfung im Bereich Baruth/Mark zwischen der vorhandenen Erdgasfernleitung Jamal-Gas-Anbindungs-Leitung (JAGAL) und dem geplanten Gelände der Erdgasverdichterstation Radeland 2, bestehend aus zwei Abzweigleitungen von der JAGAL mit jeweils etwa 100 m Länge, einem Durchmesser von DN 1.200 und einem maximal zulässigen Betriebsdruck MOP von 100 bar einschließlich einer Absperrarmatur an der JAGAL.

Die geplante Erdgasverdichterstation Radeland 2 auf dem Gebiet der Stadt Baruth/Mark ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsantrags, sondern

– Amtliche Bekanntmachungen –

soll separat nach den Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) beim Landesamt für Umwelt beantragt werden.

Das Vorhaben soll großteils auf nicht im Eigentum der GASCADE Gastransport GmbH stehenden Grundstücken verwirklicht werden. Die Leitungsstränge werden in einem Schutzstreifen verlegt, der für beide Leitungen bei einem Achsabstand von 10 m 22 m umfasst, für den Einzelstrang 12 m, d.h. jeweils 6 m beidseitig der Leitungsachse(n). Der Schutzstreifen darf dauerhaft nicht bebaut oder anderweitig dauerhaft als Lagerplatz für schwer transportierbare Materialien genutzt werden, um die Leitung vor daraus resultierenden negativen Einflüssen zu schützen und einen permanenten Zugang zur Leitung zu gewährleisten. Innerhalb des Schutzstreifens ist ein Streifen von 4 m beidseitig der Leitungsachsen baumfrei zu halten. Bei Verlegung der EUGAL als Doppelstrang mit einem Achsabstand von 10 m umfasst dieser baumfrei zu haltende Streifen eine Breite von 18 m. Bei Verlegung der EUGAL als Einzelstrang umfasst der baumfrei zu haltende Streifen eine Breite von 8 m. Unzulässig sind in diesem Streifen zum Schutz der Leitung tiefwurzelnde Gehölze. Während der Bauausführung wird darüber hinaus zur Errichtung der Leitung ein Arbeitsstreifen mit einer Regelbreite von bis zu 52 m in Anspruch genommen. Weiterhin werden Flächen für die Errichtung von insgesamt 18 Absperrstationen in Brandenburg, an denen der Vorhabenträger Eigentum begründen will, sowie Flächen für noch nicht genehmigte und mit der Planfeststellung beantragte Erstaufforstungen benötigt.

Die beantragte Planfeststellung entfaltet gem. § 45 Abs. 2 S. 1 EnWG enteignungsrechtliche Vorwirkung. Für den Fall, dass ein zwangsweiser Zugriff auf die für das Vorhaben benötigten Grundflächen erforderlich ist, ist der Planfeststellungsbeschluss dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend, ohne dass es einer weiteren Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bedarf.

II.

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe stellte gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fest, dass das Vorhaben gem. § 6 i.V.m. der Anlage 1 Nr. 19.2.1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordert. Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst auch die Prüfung aller Umweltauswirkungen der erforderlichen baubedingten Wasserhaltung (Anlage 1 Nr. 13.3 UVPG). Die Generaldirektion für Umweltschutz der Republik Polen wurde über das Vorhaben benachrichtigt und gebeten mitzuteilen, ob die Republik Polen beabsichtigt, an der Umweltverträglichkeitsprüfung mitzuwirken. In Abhängigkeit davon ist gegebenenfalls eine grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Die hiermit im Land Brandenburg eingeleitete Anhörung (§ 43 a EnWG i. V. m. § 73 Abs. 3 bis 5 VwVfG) zu den Planunterlagen stellt zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen nach § 18 Abs. 1 UVPG dar.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom 01.11.2017 bis einschließlich den 30.11.2017 beim Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, Bauamt, Zimmer 1.24 während der Dienststunden:

Montag und Mittwoch	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag	von 9.00 bis 12.00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung 03334-457661 bzw. 03334-4576629)

zur allgemeinen Einsicht aus.

Die Planfeststellungsunterlagen können mit Beginn der Auslegung zusätzlich auch im Internet über www.lbgr.brandenburg.de (Hauptmenü: Genehmigungsverfahren/Planfeststellungsverfahren) aufgerufen werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Die von der GASCADE Gastransport GmbH eingereichten Planfeststellungsunterlagen umfassen insbesondere:

- Erläuterungsbericht nebst Anlagen zu Projektinformationen über Umweltwirkungen und die Baulogistik (Teil A der Antragsunterlagen),
- Sicherheitsstudie des TÜV Nord und Stellungnahme des TÜV Hessen zum Abstand zwischen Absperrstationen (Teil A der Antragsunterlagen),
- vorläufige Landesplanerische Beurteilung der gemeinsamen Landesplanungsabteilung des Landes Brandenburg (Teil A der Antragsunterlagen),
- Lagepläne, die den Verlauf der Trasse und gleichzeitig die in Anspruch zu nehmenden Grundstücke zeigen, im Maßstab 1:1.000 (Teil B der Antragsunterlagen),
- Bauwerksverzeichnis inklusive Kreuzungsverzeichnis (Teil B der Antragsunterlagen),
- Grundstücksverzeichnis der für die Leitungen einschließlich des Schutzstreifens und des Arbeitsstreifens benötigten Grundstücke (Teil C der Antragsunterlagen),
- UVP-Bericht sowie allgemeinverständliche Zusammenfassung zum UVP-Bericht (Teil D der Antragsunterlagen),
- Allgemeiner Erläuterungsteil zu NATURA 2000-Verträglichkeitsstudien und NATURA 2000-Verträglichkeitsstudien für insgesamt 31 FFH-Gebiete und 5 Vogelschutzgebiete (Teil D der Antragsunterlagen),
- artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Teil D der Antragsunterlagen),
- landschaftspflegerischer Begleitplan (Teil D der Antragsunterlagen),
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Teil D der Antragsunterlagen),
- Anträge über mitzuentscheidende Genehmigungen, Zulassungen und Befreiungen, konkret baurechtliche Anträge für die Absperrstationen, wasserrechtliche Anträge, Unterlagen für die ström- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung für Bundeswasserstraßen, Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung sowie forstrechtlicher Antrag inklusive Verzeichnis der für noch nicht genehmigte Erstaufforstungen benötigten Grundstücke (Teil E der Antragsunterlagen).

Die ausgelegten Planunterlagen enthalten die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gem. § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG i. V. m. § 21 Abs. 1 u. 2 UVPG während der Auslegung der Planunterlagen und für einen weiteren Monat nach dem Ende der Auslegung der Planunterlagen spätestens bis einschließlich 02.01.2018 (Posteingang!) schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan beim Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz oder dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus (Anhörungsbehörde und Planfeststellungsbehörde) erheben. Eine Einwendungserhebung in elektronischer Form per E-Mail ist unzulässig. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können gem. § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG innerhalb der Auslegungs- und Einwendungsfrist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Nach dem Ablauf der Einwendungsfrist eingehende Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gem. § 73 Abs. 4 S. 3 und 6 VwVfG, § 21 Abs. 4 S. 1 UVPG im Verwaltungsverfahren ausgeschlossen.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen (§ 17 Abs. 1 VwVfG). Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Die Anhörungsbehörde wird gleichförmige Eingaben, die die geforderten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 17 Abs. 1 S. 2 VwVfG nicht entsprechen, gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt lassen. Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellungsbehörde zur sachgerechten Entscheidungsfindung die Trägerin des Vorhabens über die Einwendungen unterrichtet.

Nach dem Ablauf der Einwendungsfrist wird das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe gem. § 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen sowie die Stellungnahmen der beteiligten Behörden mit den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern. Ein Erörterungstermin findet gem. § 43a Nr. 2 S. 1 EnWG nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen oder alle Einwender auf eine Erörterung verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser gem. § 73 Abs. 6 S. 2 VwVfG mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, die GASCADE Gastransport GmbH sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden gem. § 73 Abs. 6 S. 3 VwVfG von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der GASCADE Gastransport GmbH mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese gem. § 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Abgabe von Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder für einen Bevollmächtigten entstehen, werden nicht erstattet.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens und die erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe entschieden. Als mögliche Entscheidungen kommen die Zulassung des Vorhabens – ggf. verbunden mit Schutzanordnungen und sonstigen Nebenbestimmungen – durch Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses oder die Ablehnung des Antrags auf Planfeststellung in Betracht. Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe entscheidet auch über die Erteilung beantragter wasserrechtlicher Gestattungen. Der Planfeststellungsbeschluss wird der GASCADE Gastransport GmbH und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Abs. 4 S. 1 VwVfG). Sind außer an die GASCADE Gastransport GmbH mehr als 50 Zustellungen an Einwender und diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vorzunehmen, können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG).

Mit dem Beginn der Auslegung des Plans tritt eine Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen auf den von dem Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Darüber hinaus steht der GASCADE Gastransport GmbH nach § 44a Abs. 3 EnWG ab dem Beginn der Auslegung der Planunterlagen ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu.

Britz, den 04.10.2017

*Jörg Matthes
Amtdirektor*

Denkmalgerechte Instandsetzung (vormals „Erneuerung“) der Brücke im Zuge der B158 im Abschnitt 011 bei Station 0,140 über die Havel-Oder-Wasserstraße (HOW) in Oderberg und für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Oderberg im Zuge der B158, Schwedter Straße, im Abschnitt 011, von Station 0,015 bis Station 0,280 einschließlich der Rampenbereiche und landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen im Amt Britz-Chorin-Oderberg im Landkreis Barnim

Mit **Planfeststellungsbeschluss** des Landesamtes für Bauen und Verkehr (Planfeststellungsbehörde) vom 23. Oktober 2017 (Geschäftszeichen: 212-31102/0158/012) ist der Plan für das vorstehende Vorhaben festgestellt worden. Wesentliche Rechtsgrundlagen dieses Planfeststellungsbeschlusses sind:

- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist,
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 264), das zuletzt durch Artikel 3 des

Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist.

Es sind keine Einwendungen vorgetragen worden. Die Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG gaben keine Stellungnahmen ab.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Die **Rechtsbehelfsbefehung** des Planfeststellungsbeschlusses lautet: Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
Hardenbergstraße 31
10623 Berlin

erhoben werden (§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 11 Absatz 24 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist).

Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes (VDG) vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, auf dem unter www.berlin.de/sen/justiz/aktuell/erv/index.html veröffentlichten Kommunikationsweg zu erheben. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, sollen der Klage und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 Absatz 2 VwGO).

Gemäß § 82 Absatz 1 VwGO muss die Klage den Kläger, den Beklagten (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Nach § 17e Absatz 5 FStrG hat der Kläger innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. § 87b Absatz 3 VwGO gilt entsprechend.

Nach § 67 Absatz 4 Satz 1 VwGO müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Nach § 67 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 VwGO sind als Bevollmächtigte nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt

besitzt, zugelassen. Vor dem Oberverwaltungsgericht sind auch die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nrn. 4 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses (einschließlich Rechtsbehelfsbefehung) liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit

vom 2. November 2017 bis einschließlich 15. November 2017

im Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz, Bauamt, Zimmer 1.24

während der Dienststunden:

Montag, Mittwoch

und Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr

Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung 03334/4576-61 bzw. 03334/4576-62)

zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wird den Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 1 VwVfG); diese Zustellungen entfallen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 VwVfG).

Gemäß § 27a VwVfG wird unter <http://www.lbv.brandenburg.de/683.htm> eine Lesefassung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Planes veröffentlicht.

Jörg Matthes
Amtsleiter

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Britz-Chorin

Die Gemeindevertretung Chorin hat in ihrer Sitzung am 30. März 2017 die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) des ehemaligen Amtes Britz-Chorin beschlossen. Der Landkreis Barnim als höhere Verwaltungsbehörde hat der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 03.08.2017 nach § 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit zwei Maßgaben genehmigt. Die Gemeindevertretung Chorin ist in ihrer Sitzung am 28.09.2017 den Maßgaben beigetreten. Die entsprechende Umsetzung der Maßgaben in der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Landkreis Barnim bestätigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Der Übersichtsplan ist Bestandteil der Bekanntmachung.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf Dauer während der Dienststunden

montags von 9.00 bis 12.00 Uhr
dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr,
donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr

im Bauamt des Amtes Britz-Chorin-Oderberg in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 11 eingesehen werden.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Absatz 1 BauGB und des § 3 Absatz 4 in Verbindung mit § 3 Absatz 6 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden Verletzungen der nachfolgend genannten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind:

– Amtliche Bekanntmachungen –

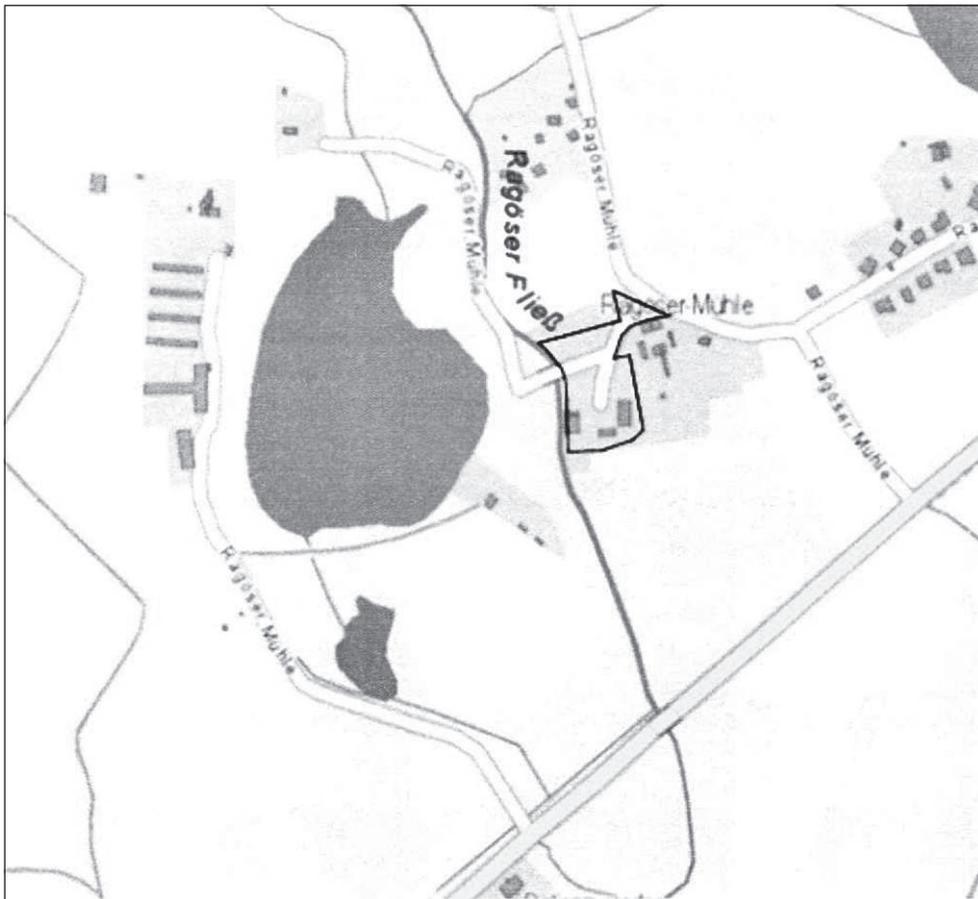
1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie
3. gemäß § 3 Absatz 4 der BbgKVerf eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der BbgKVerf oder der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg (BekanntmV), es sei denn, die Verletzung bezieht sich auf
 - a) Vorschriften über die Genehmigung (§ 3 Absatz 4 Satz 2 BbgKVerf),
 - b) Umstände, die dazu führen, dass sich die Betroffenen aus der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung nicht in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom Inhalt der Änderung des FNP verschaffen konnten (§ 3 Absatz 4 Satz 3 BbgKVerf),
 - c) Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, die einen eigenständigen Verfahrensschritt widerspiegeln, d.h., die Feh-

lerhaftigkeit der Bekanntgabe nicht lediglich einen Verstoß gegen Ordnungsvorschriften darstellt,

- d) Mängel der nach § 3 Absatz 3 Satz 1 BbgKVerf vorgeschriebenen Ausfertigung, soweit diese wegen fehlerhaften Verfahrensablaufs, Fehlschlagen der Beurkundungsfunktion oder ihres Unterbleibens unwirksam ist.

Britz, den 11.10.2017

*Jörg Matthes
Amtsdirektor*



Übersichtsplan (unmaßstäblich) Abgrenzung der 3. Änderung

– Amtliche Bekanntmachungen –

11.10.2017

**Einladung zur außerordentlichen Genossenschaftsversammlung
der Jagdgenossenschaft Serwest am 24. November**

Die Jagdgenossenschaft Serwest lädt ihre Mitglieder zu einer außerordentlichen Genossenschaftsversammlung am **24.11.2017** um **18.00 Uhr** in der **Serwester Dorfstraße 29** ein.

Dazu gehören alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Serwest gehören, auf denen Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Information und Beschlussfassung über die Teilung des Jagdgebietes in zwei Jagdbögen
3. Ermächtigung des Vorstandes zur Vorbereitung der Verpachtung

Silvio Krentz

Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –